

**Auswahl der Interessenspunkte für Pilger und lokale Verantwortliche des Abkommens
zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl zur Ausstellung der Visa
"Tourismus-Jubiläum"**

(Auszug aus dem Modus Procedendi)

[...]

2. Das nachfolgend beschriebene Verfahren wird nur für Pilger aus Ländern angewendet, die für touristische Aufenthalte von bis zu 90 Tagen visumpflichtig sind.
3. In jeder Diözese, die daran interessiert ist, anlässlich des Jubiläums 2025 Diözesanwallfahrten nach Rom zu organisieren, und die den in Punkt 2 genannten Ländern angehört, wird ein lokaler Verantwortlicher für die Organisation der Wallfahrt bestimmt, der für die Pilger und ihre Rückkehr in ihr Herkunftsland am Ende der Veranstaltung bürgt und sich um die Beziehungen mit der örtlichen diplomatisch-konsularischen Vertretung Italiens kümmert. Dieser örtliche Verantwortliche wird vom Diözesanbischof oder seinem Delegierten benannt.
4. Der lokale Verantwortliche erstellt die Namensliste (das Formular ist integraler Bestandteil dieses Modus Procedendi) der Teilnehmer an der einzelnen Pilgerreise im Rahmen des Jubiläums 2025 mit Angaben zu:
 - dem Gruppenleiter der Pilgerreise (der gleiche lokale Verantwortliche, falls er am Reise teilnimmt);
 - vollständigen Personendaten aller Teilnehmer, einschließlich Art, Nummer und Ablaufdatum des Reisedokuments, das sie besitzen;
 - Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Teilnehmer;
 - Grenzübergangsstellen für die Ein- und Ausreise auf dem Luft-, See- und Landweg;
 - vorgesehene Hin- und Rückreisestrecke
 - Datum der Ankunft und der Abreise;
 - Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts (einschließlich Überprüfung der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts).
5. In Anbetracht des hohen Risikos, das Minderjährige unter diesen Umständen darstellen, ist die Aufnahme von Minderjährigen in die Listen ohne ausdrücklich ermächtigte Begleitpersonen nicht vorgesehen.
6. Der lokale Verantwortliche übergibt die Liste mit angemessener Vorlaufzeit (mindestens einen Monat vor der geplanten Abreise) der zuständigen diplomatisch-konsularischen Vertretung zur Ausstellung der Visa und sendet eine Kopie über den Apostolischen Nuntius an das Dikasterium für die Evangelisierung, das die Liste dann an die Visastelle des MAECI weiterleitet.
7. Die Visastelle leitet die vom Dikasterium für die Evangelisierung erhaltenen Listen an die betroffenen Stellen weiter, um einen Abgleich mit den Listen vorzunehmen, die die Stelle vom lokalen Verantwortlichen erhalten hat, und genehmigt die Visastellen zur Eingabe der Anträge auf ein Einreisevisum "Tourismus-Jubiläum" für die Namen,

die auf beiden Listen stehen. Das Visum wird nur für die Dauer des spezifischen Jubiläumsereignisses oder der diözesanen Pilgerreise gültig sein; es handelt sich um ein einheitliches Schengen-Visum (VSU).

8. In Bezug auf die nach Schengen-Vorschriften vorgeschriebene Krankenversicherung müssen die Visumantragsteller eine Krankenversicherung für den gesamten Schengen-Raum besitzen, die die zum Zeitpunkt des Visumantrags geltenden europäischen Mindestvorschriften für Notfallkrankenhausaufenthalte und Rückführungskosten abdeckt (derzeit beträgt die Mindestdeckung 30.000 Euro).
9. Die Pilger müssen sich zur Abgabe der biometrischen Daten zur Ausstellung des Visums bei der zuständigen diplomatisch-konsularischen Vertretung einfinden. Die Modalitäten zur Einreichung der Visumanträge und zur Abgabe der biometrischen Daten können vor Ort mit den Konsulaten abgestimmt werden.
10. Im Zusammenhang mit der Jubiläumsveranstaltung arbeitet das Dikasterium für die Evangelisierung im Rahmen des Möglichen mit den italienischen Behörden zusammen, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Einwanderungsvorschriften sicherzustellen. Nach Abschluss der Pilgerreise teilt der vom Diözesanbischof ernannte lokale Verantwortliche dem Konsulat, das das Einreisevisum ausgestellt hat, mit, dass die Pilger tatsächlich in ihr Heimatland zurückgekehrt sind, und informiert das Dikasterium für die Evangelisierung über die Namen derjenigen, die nicht zurückgekehrt sind. Diese Namen werden anschließend von der Visastelle an das Innenministerium weitergeleitet.

Falls der örtliche Leiter nicht an der Pilgerfahrt teilnimmt, muss der angegebene Teamleiter den örtlichen Leiter unverzüglich über die im vorigen Absatz genannten Punkte informieren. In jedem Fall obliegt es dem Gruppenleiter, für eine optimale Zusammenarbeit mit den Grenzkontrollbehörden zu sorgen und die Abwesenheit der Pilger zum Zeitpunkt ihrer Rückreise aufgrund höherer Gewalt (z. B. wegen Krankheit, Krankenhausaufenthalt, bereits erfolgter Rückführung) mit allen verfügbaren Unterlagen zu begründen.